



Sonder-Infoletter 25.11.2022

Liebe Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten,

im heutigen Sonder-Infoletter im Auftrag der KfW teilen wir Ihnen Änderungen beim Neubau im Rahmen der Bundesförderung für energieeffiziente Gebäude (BEG) mit. Außerdem informieren wir Sie über Wartungsarbeiten am BEG-Prüftool sowie die Reform der BEG zum 01.01.2023, bezogen auf die Sanierung von Nichtwohngebäuden.

Bei Fragen zu den Inhalten des Infoletters steht Ihnen das KfW-Infocenter telefonisch unter 0800 539 9002 (kostenfreie Servicrufnummer, Montag bis Freitag von 08.00-18.00 Uhr) oder per E-Mail über die [Kontaktseite](#) der KfW zur Verfügung.

Das Team der Energieeffizienz-Expertenliste erreichen Sie unter info@energie-effizienz-experten.de. Bitte nutzen Sie **nicht die Absende-E-Mail**. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Team der Energieeffizienz-Expertenliste

Themen in diesem Infoletter

- [BEG WG/BEG NWG – Neubau: Neue Förderung ab März 2023](#)
- [BEG WG/BEG NWG: Wartungsarbeiten am BEG-Prüftool und BEG-gBzA-Portal](#)
- [BEG WG/BEG NWG: Erstellung von \(g\)BzA und Förderanträgen](#)
- [BEG WG/BEG NWG – Sanieren: Reform der Bundesförderung für effiziente Gebäude \(BEG\) zum 01.01.2023](#)
- [BEG WG/BEG NWG – Sanieren/Neubau: Anpassungen der Technischen Mindestanforderungen ab 01.01.2023](#)

BEG WG/BEG NWG – Neubau: Neue Förderung ab März 2023

Die unter der Verantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) stehende Neubauförderung nach den Programmrichtlinien der BEG wird am 01.03.2023 durch das neue Teilprogramm „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) unter der Verantwortung des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) fortgeführt.

Der BEG-Neubau wird in den neuen BEG-Richtlinien Wohngebäude und Nichtwohngebäude

ab 01.01.2023 bis zum Start des Teilprogramms „Klimafreundlicher Neubau“ (KFN) unverändert weitergeführt.

Ausgenommen davon sind die beiden Prüftoolrelevanten Anpassungen zur Anwendung der zulässigen Bilanzierungsvorschrift (Wohngebäude) sowie die Energie- und CO₂-Einsparberechnung (siehe Beitrag: [Anpassungen der Technischen Mindestanforderungen ab 01.01.2023](#)).

BEG WG/BEG NWG: Wartungsarbeiten am BEG-Prüftool und BEG-gBzA-Portal

Für die notwendigen technischen Anpassungen zur Weiterentwicklung der Sanierungs- und Neubauförderung auf die neuen Richtlinien werden Wartungsarbeiten der KfW-Online-Prüftools für die Erstellung der Bestätigung zum Antrag (BzA) bzw. die gBzA-Anwendung für die Erstellung der gBzA erforderlich. **Die Prüftools stehen daher für (gewerbliche) Bestätigungen zum Antrag vom 15.12.2022 bis zum 01.01.2023 nicht zur Verfügung.**

Ebenso können in diesem Zeitraum (15.12.2022 bis 01.01.2023) keine Bestätigungen nach Durchführung (BnD) für die Wohngebäude in der BEG und auch nicht in Energieeffizient Bauen und Sanieren (EBS) erstellt werden. Für Nichtwohngebäude können gBnD uneingeschränkt erstellt werden.

Im Rahmen dieser Anpassung werden das BEG-Prüftool und die gBzA-Anwendung **zum 01.01.2023 auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) 2023 umgestellt.**

Die Wartungsarbeiten beziehen sich auch auf die Erstellung von BzA für das am 31.12.2022 auslaufende Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren (EBS) – Zuschuss Brennstoffzelle.

BEG WG/BEG NWG: Erstellung von (g)BzA und Förderanträgen

Förderanträge in den BEG-Produkten für Neubau und Sanieren (Wohngebäude und Nichtwohngebäude) können während der Wartungsarbeiten an den Prüftools uneingeschränkt gestellt werden.

Ab dem 02.01.2023 können Anträge für Wohngebäude und Nichtwohngebäude nach den neuen Richtlinien der BEG für die Sanierungs- und Neubauförderung ausschließlich mit einer ab dem 02.01.2023 neu erstellten (g)BzA gestellt werden. Unabhängig vom ausgewiesenen Gültigkeitsdatum verfallen die bis 14.12.2022 erstellten (g)BzA am 31.12.2022 und können für Förderanträge nicht mehr verwendet werden.

Ab dem 23.02.2023 können für den voraussichtlichen "Serielle Sanierung-Bonus" und "Worst Performing Building-Bonus" für Effizienzhaus 70 EE Bestätigungen zum Antrag erstellt und Förderanträge gestellt werden.

BEG WG/BEG NWG – Sanieren: Reform der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) zum 01.01.2023

Die BEG-Richtlinien Wohngebäude (BEG WG) und Nichtwohngebäude (BEG NWG) für die Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden inklusive der Technischen Mindestanforderungen werden aktuell in den Bundesressorts abgestimmt und sollen zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Folgende wesentliche Anpassungen sind in den neuen Richtlinien zu erwarten:

- Die Antragsberechtigung wird auf alle Investoren erweitert. Die Beschränkung auf Eigentümer, Pächter und Mieter wird aufgehoben.
- Die Mitförderung von Anlagen, die ausschließlich der Stromversorgung (PV, Stromspeicher) dienen, wird aufgehoben. Der Förderausschluss gilt auch für die Eigenstromversorgung. Vorbereitende Maßnahmen (statische Ertüchtigung, Kabelkanäle etc.) werden im Rahmen der Sanierung mitgefördert.
- Bei Eigenleistungen werden die Materialkosten gefördert.
- Die EE-Klasse wird ab einem EE-Anteil 65 % erreicht (bisher 55 %).
- Der Bonus für Worst Performing Buildings wird von 5 % auf 10 % angehoben.

- Voraussichtlich Ende Februar wird die Anwendbarkeit auf die Sanierung zum EH/EG 70 in der EE-Klasse erweitert.
- Serielle Sanierung-Bonus: Ende Februar wird ein Bonus von 15 %-Punkten für die serielle Sanierung zum EH 55 oder EH 40 eingeführt (kombinierbar mit EE- oder NH-Klasse und WPB-Bonus).

BEG WG/BEG NWG – Sanieren/Neubau: Anpassungen der Technischen Mindestanforderungen ab 01.01.2023

Mit der zweiten Stufe der BEG-Reform treten ab 01.01.2023 angepasste Technische Mindestanforderungen für die Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden in Kraft.

Die wesentlichen Anpassungen der Technischen Mindestanforderungen betreffen:

- Die EE-Klasse wird ab einem EE-Anteil von 65 % erreicht (bisher: 55 %).
- In der EE-Klasse ist der Einsatz einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung verpflichtend. Dabei können zentrale, dezentrale und Mischformen aus zentralen und dezentralen Lüftungsanlagen zur Anwendung kommen. Für EH/EG Denkmal sowie niedrig beheizte Zonen in Effizienzgebäuden gelten gesonderte Regelungen.
- Das anzuwendende Ordnungsrecht wird auf die Novelle des Gebäudeenergiegesetz umgestellt (GEG 2023). Der Effizienzhaus-Nachweis ist nach GEG in Verbindung mit DIN V 18599 zu berechnen. Der Nachweis für Wohngebäude mit der Normenkombination DIN V 4701-10/DIN V 4108-6 ist nicht mehr zulässig.
- Die Energie- und CO₂-Einsparberechnung im Neubau beziehen sich auf das ab dem 01.01.2023 geltende GEG-Neubauniveau (zukünftig 55 % vom Referenzgebäude, bislang 75 % vom Referenzgebäude).
- Mit Ausnahme des Effizienzhaus Denkmal müssen alle Effizienzhäuser und Effizienzgebäude Niedertemperatur-Ready (NT-ready) sein, d. h. eine Vorlauftemperatur von 55° C im Auslegungsfall und Betrieb nicht überschreiten.
- Neu installierte Feuerungsanlagen für feste Biomasse dürfen einen Feinstaubausstoß von 2,5 mg/m³ (Staub bei Nennlast) nicht überschreiten.

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes
Chausseestraße 128a
10115 Berlin

Bei Fragen zur Energieeffizienz-Expertenliste kontaktieren Sie bitte unsere Hotline unter:
Telefon: +49 (0)30 66 777 - 222 (Montag bis Freitag 9-12 Uhr sowie Montag und Mittwoch 14-16 Uhr)
E-Mail: info@energie-effizienz-experten.de

[Kontakt](#)
[Impressum](#)
[Datenschutz](#)

Sie erhalten diesen Infoletter, weil Sie als Energieeffizienz-Experte/Energieeffizienz-Expertin unter www.energie-effizienz-experten.de eingetragen sind. Die Informationen, die über den Infoletter an Sie versendet werden, stellen gemäß dem Regelheft verbindliche Inhalte für die Bearbeitung aller Förderanträge dar. Der Versand erfolgt entsprechend unserer [Datenschutzerklärung](#).